

TE Bvwg Erkenntnis 2016/11/30 W213 2138983-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.2016

Entscheidungsdatum

30.11.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

HGG 2001 §31 Abs1 Z2

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. HGG 2001 § 31 heute
 2. HGG 2001 § 31 gültig von 01.07.2023 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2022
 3. HGG 2001 § 31 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 207/2022
 4. HGG 2001 § 31 gültig von 01.12.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2019
 5. HGG 2001 § 31 gültig von 01.01.2010 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 6. HGG 2001 § 31 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2009
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W213 2138983-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde des

XXXX, gegen den Bescheid des Heerespersonalamts vom 03.10.2016, GZ. P1166711/3-HPA/2016, betreffend Wohnkostenbeihilfe, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, gegen den Bescheid des Heerespersonalamts vom 03.10.2016, GZ. P1166711/3-HPA/2016, betreffend Wohnkostenbeihilfe, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 34 ZDG i.V.m. § 31 HGG und § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 34, ZDG in Verbindung mit Paragraph 31, HGG und Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Dem Beschwerdeführer wurde am 03.02.2016 der Einberufungsbefehl zur Ableistung des Grundwehrdienstes zugestellt.

Mit Schreiben vom 08.09.2016 beantragte er die Wohnkostenbeihilfe gemäß § 31 HGG. Darin brachte er im Wesentlichen vor, er wäre ab 01.10.2016 Hauptmieter der Wohnung, XXXX. Vermieter sei die XXXX, die Miete betrage € 308,88 pro Monat. Mit Schreiben vom 08.09.2016 beantragte er die Wohnkostenbeihilfe gemäß Paragraph 31, HGG. Darin brachte er im Wesentlichen vor, er wäre ab 01.10.2016 Hauptmieter der Wohnung, römisch 40. Vermieter sei die römisch 40, die Miete betrage € 308,88 pro Monat.

In weiterer Folge wies die belangte Behörde den Antrag mit dem nunmehr bekämpften Bescheid ab, dessen Spruch wie folgt lautete:

"Ihr Antrag auf Zuerkennung von Wohnkostenbeihilfe (ha. eingelangt am 09.09.2016) für die Wohnung in XXXX, wird abgewiesen." "Ihr Antrag auf Zuerkennung von Wohnkostenbeihilfe (ha. eingelangt am 09.09.2016) für die Wohnung in römisch 40, wird abgewiesen.

Rechtsgrundlage: § 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idGF., § 31 Abs. 1 und 2 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001 idGF." Rechtsgrundlage: Paragraph 56, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, idGF., Paragraph 31, Absatz eins und 2 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 31 aus 2001, idGF."

In der Begründung wurde nach Hinweis auf die im Hinblick auf die in § 31 Abs. 1 und 2 HGG gegebene Rechtslage festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 01.10.2016 Hauptmieter der verfahrensgegenständlichen Wohnung sei, die ihm am 10.06.2016 durch die Vermieterin angeboten worden sei. Der Einberufungsbefehl sei dem Beschwerdeführer am 03.02.2016 zugestellt worden. Der Mietvertrag sei am 08.09.2016 unterzeichnet worden. Der Beschwerdeführer sei zum [Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides] an dieser Adresse nicht gemeldet, sondern hätte den Hauptwohnsitz bei seinem Vater in XXXX, gehabt. In der Begründung wurde nach Hinweis auf die im Hinblick auf die in Paragraph 31, Absatz eins und 2 HGG gegebene Rechtslage festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 01.10.2016 Hauptmieter der verfahrensgegenständlichen Wohnung sei, die ihm am 10.06.2016 durch die Vermieterin angeboten worden sei. Der Einberufungsbefehl sei dem Beschwerdeführer am 03.02.2016 zugestellt worden. Der Mietvertrag sei am 08.09.2016 unterzeichnet worden. Der Beschwerdeführer sei zum [Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides] an dieser Adresse nicht gemeldet, sondern hätte den Hauptwohnsitz bei seinem Vater in römisch 40, gehabt.

Es stehe daher fest, dass das verbindliche Angebot für die gegenständliche Wohnung, der Abschluss des Mietvertrages und der Mietbeginn nach Erhalt des Einberufungsbefehls, also nach dem gemäß § 31 Abs. 1 HGG relevanten Zeitpunkt erfolgt sind. Es stehe daher fest, dass das verbindliche Angebot für die gegenständliche Wohnung, der Abschluss des Mietvertrages und der Mietbeginn nach Erhalt des Einberufungsbefehls, also nach dem gemäß Paragraph 31, Absatz eins, HGG relevanten Zeitpunkt erfolgt sind.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und führte aus, dass er seit März 2013 für eine Wohnung der XXXX vorgemerkt sei. Er sei aber erst am 10.06.2016 über den nun in Rede stehende Wohnung informiert worden. Man habe ihm telefonisch die Information gegeben, dass man aber mit Unterstützung bekomme, wenn man eine Vormerkung für eine Wohnung vor der Einberufung habe. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und führte aus, dass er seit März 2013 für eine Wohnung der römisch 40 vorgemerkt sei. Er sei aber erst am 10.06.2016 über den nun in Rede stehende Wohnung informiert worden. Man habe ihm telefonisch die Information gegeben, dass man aber mit Unterstützung bekomme, wenn man eine Vormerkung für eine Wohnung vor der Einberufung habe.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem oben dargestellten Verfahrensgang.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellung konnten unmittelbar auf Grund der Aktenlage, insbesondere auf Grundlage der vom Beschwerdeführer vorgelegten Schriftstücke, getroffen werden.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO,

Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

§ 31 HGG lautet wie folgt (auszugsweise):Paragraph 31, HGG lautet wie folgt (auszugsweise):

"Wohnkostenbeihilfe

Anspruch

§ 31. (1) Mit der Wohnkostenbeihilfe sind Anspruchsberechtigten jene Kosten abzugelten, die ihnen nachweislich während des Wehrdienstes für die erforderliche Beibehaltung jener eigenen Wohnung entstehen, in der sie nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, gemeldet sind. Dabei gilt Folgendes:Paragraph 31, (1) Mit der Wohnkostenbeihilfe sind Anspruchsberechtigten jene Kosten abzugelten, die ihnen nachweislich während des Wehrdienstes für die erforderliche Beibehaltung jener eigenen Wohnung entstehen, in der sie nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), Bundesgesetzblatt Nr. 9 aus 1992,, gemeldet sind. Dabei gilt Folgendes:

1. Ein Anspruch besteht nur für jene Wohnung, in der der Anspruchsberechtigte bereits zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einberufung gegen Entgelt gewohnt hat.

2. Wurde der Erwerb einer Wohnung nachweislich bereits vor dem Zeitpunkt nach Z 1 eingeleitet, so besteht ein Anspruch auch dann, wenn die Wohnung erst nach diesem Zeitpunkt bezogen wird.2. Wurde der Erwerb einer Wohnung nachweislich bereits vor dem Zeitpunkt nach Ziffer eins, eingeleitet, so besteht ein Anspruch auch dann, wenn die Wohnung erst nach diesem Zeitpunkt bezogen wird.

3. ...

4. ..."

Im vorliegenden Fall ist strittig, ob sich der Beschwerdeführer mit Erfolg auf § 33 Abs. 1 zweiter Satz HGG 1992 stützen kann. Dies ist aus folgenden Erwägungen zu verneinen:Im vorliegenden Fall ist strittig, ob sich der Beschwerdeführer mit Erfolg auf Paragraph 33, Absatz eins, zweiter Satz HGG 1992 stützen kann. Dies ist aus folgenden Erwägungen zu verneinen:

Wie der Beschwerdeführer selbst vorbringt, ist er seit März 2013 bei der Vermieterin (XXXX) für eine Wohnung in der Wohnhausanlage XXXX, vorgemerkt. Daraus kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass der Erwerb der verfahrensgegenständlichen Wohnung vor der Zustellung des Einberufungsbefehls (03.02.2016) eingeleitet wurde. Die im Jahr 2013 erfolgte Vormerkung führte nämlich zu keinem Vertragsabschluss, auch nicht zum Abschluss eines Vorvertrages, zur Einräumung einer Option oder zur Abgabe einer den Bindungswillen zum Ausdruck bringenden Offerte.Wie der Beschwerdeführer selbst vorbringt, ist er seit März 2013 bei der Vermieterin (römisch 40) für eine Wohnung in der Wohnhausanlage römisch 40 , vorgemerkt. Daraus kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass der Erwerb der verfahrensgegenständlichen Wohnung vor der Zustellung des Einberufungsbefehls (03.02.2016) eingeleitet wurde. Die im Jahr 2013 erfolgte Vormerkung führte nämlich zu keinem Vertragsabschluss, auch nicht zum Abschluss eines Vorvertrages, zur Einräumung einer Option oder zur Abgabe einer den Bindungswillen zum Ausdruck bringenden Offerte.

Erst mit Schreiben der Vermieterin vom 10.06.2016 wurde dem Beschwerdeführer eine konkrete Wohnung angeboten. Dieses Anbot führte dann in weiterer Folge am 08.09.2016 zum Abschluss eines Hauptmietvertrages.

Von der Einleitung des - erst nach dem 10.06.2016 konkret besprochenen - Erwerbes der Wohnung vor der Zustellung des Zuweisungsbescheides kann daher nicht gesprochen werden. Eine bloße Vormerkung, die sich noch dazu auf keine bestimmte Wohnung bezieht, kann daher keine Einleitung des Erwerbes einer bestimmten Wohnung im Sinne der zitierten Gesetzesstelle darstellen (vgl. VwGH, 10.03.1997, GZ. 96/11/0184).Von der Einleitung des - erst nach dem 10.06.2016 konkret besprochenen - Erwerbes der Wohnung vor der Zustellung des Zuweisungsbescheides kann daher

nicht gesprochen werden. Eine bloße Vormerkung, die sich noch dazu auf keine bestimmte Wohnung bezieht, kann daher keine Einleitung des Erwerbes einer bestimmten Wohnung im Sinne der zitierten Gesetzesstelle darstellen (vergleiche VwGH, 10.03.1997, GZ. 96/11/0184).

Die Beschwerde war daher gemäß § 31 Abs. 1 Z. 2 HGG und § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 31, Absatz eins, Ziffer 2, HGG und Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Wie oben unter eingehender Auseinandersetzung mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dargestellt wurde, ist die hier zu lösende Rechtsfrage in dessen Rechtsprechung zu § 31 HGG eindeutig gelöst. Wie oben unter eingehender Auseinandersetzung mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dargestellt wurde, ist die hier zu lösende Rechtsfrage in dessen Rechtsprechung zu Paragraph 31, HGG eindeutig gelöst.

Schlagworte

Mietvertrag, Wohnkostenbeihilfe, Zeitpunkt, Zustellung,
Zuweisungsbescheid

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W213.2138983.1.00

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at